

Wann darf ich NICHT in die Schule?

Liebe Schülerinnen und Schüler,

leider ist unser Unterricht auch weiterhin nur unter sehr strikten Hygienebestimmungen möglich. Diese, erneut durch das Ministerium angepassten Regelungen, gelten vorerst bis auf weiteres. Auf Grund der Maßnahmen dürfen Sie nur unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen unsere Schulen besuchen:

Sie dürfen die Schule NICHT besuchen, wenn Sie

- SARS-CoV-2-typische Krankheitssymptome bei sich selbst feststellen,
- mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
- unter Quarantäne stehen,
- dem Gebot, sich selbst zu testen („Testobliegenheit“), widersprechen,
- schwanger sind.

Bzgl. der Krankheitssymptome beachten Sie bitte folgende Vorgaben:

Symptome	Richtiges Vorgehen
<ul style="list-style-type: none">• Schnupfen und Husten mit allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen)• verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)• gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern ohne weitere Symptome	Ein Schulbesuch mit diesen genannten Symptomen ist nur mit einem negativen SARS-CoV-2-Test (kein Selbsttest!) möglich bzw. <u>ohne vorgenannten Test erst wieder nach der Genesung von der Erkrankung.</u>
Leichte, neu aufgetretene und nicht fortschreitende Erkältungssymptome (leichter Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten)	
Stärkere bzw. akute Krankheitssymptome , z.B. <ul style="list-style-type: none">• Fieber• Husten• (fiebriger) Schnupfen• Hals-, Ohren- und Gliederschmerzen• Magen-Darm-Beschwerden (Erbrechen, Durchfall, starke Bauchschmerzen)• Kurzatmigkeit, Luftnot• Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns	Eine Rückkehr ist mit noch leichten restlichen Symptomen nur mit einem negativen SARS-CoV-2-Test (kein Selbsttest!) möglich bzw. <u>ohne vorgenannten Test erst wieder nach der vollständigen Genesung von der Erkrankung, wenn ab Auftreten der Symptome 7 Tage vergangen sind.</u>

Vorsicht:

Wird für die Rückkehr ein negativer Test gefordert, ist ein Selbsttest **NICHT** ausreichend. Der Test muss durch einen Arzt, ein Testzentrum oder eine andere geeignete Stelle auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests durchgeführt werden.

Auch wenn für die Rückkehr kein negatives Testergebnis gefordert wird, entbindet dies nicht von dem Gebot, sich in der Schule einem Selbsttest zu unterziehen („Testobliegenheit“) als Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

Wichtig:

Werden Sie von Hausarzt/Gesundheitsamt als Verdachtsfall eingestuft und/oder liegt ein positiver SARS-CoV-2-Test vor, müssen Sie uns IMMER erneut informieren!

Vorzeitige Rückkehr nach einer Quarantäne:

Die vorzeitige Freitestmöglichkeit für Kontaktpersonen nach 10 (allgemein) bzw. 5 Tagen (ehemalige Kohortenisolation von Klassen) gibt es nicht mehr. Es gelten grundsätzlich die jeweiligen Vorgaben des Gesundheitsamtes!

Sonderregelung für schulische Abschlussprüfungen:

Sollten Sie im Zeitraum **schulischer Abschlussprüfungen** als Kontaktperson unter Quarantäne stehen gibt es Sonderregelungen. Näheres erfahren Sie in diesem Fall von Ihrem Klassenleiter. Diese Ausnahmeregelung gilt **nicht für (Teil-)Abschlussprüfungen der Kammern**. In diesem Falle müssen Sie sich mit der Kammer direkt in Verbindung setzen.

Sonderregelung für Schwangere

Bei Schwangerschaft dürfen Sie bis auf weiteres nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Als Nachweis ist eine entsprechende Erklärung ausreichend. Eine entsprechende Bestätigung eines Arztes oder einer Hebamme ist nur auf Verlangen vorzulegen.

Bei Unsicherheiten:

Sollten Sie unsicher sein, wie Sie sich im Falle einer Erkrankung richtig verhalten sollen, bleiben Sie zu Hause und klären Sie die Frage mit Ihrer Klassenleitung telefonisch. Sollten Sie, Ihre Erziehungsberechtigten oder Ihr Arbeitgeber weitergehende Fragen haben, dürfen Sie sich gerne an uns wenden.

Viele Grüße, bleiben Sie gesund!

Stephan Hansjakob, OStR
Hygienebeauftragter der BSAOE